

Liberaler Mittelstand Berlin e.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Logo

- 1) Der Verein führt den Namen „ Liberaler Mittelstand Berlin e.V.“
- 2) Der Verein ist Landesverband des Vereins: „Liberaler Mittelstand e.V. - Bundesvereinigung“ – im Folgenden „Bundesvereinigung“ genannt – im Sinne von dessen Satzung.
- 3) Der Verein – im Folgenden „Landesverband“ genannt – hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 4) Ergänzend zum Namen benutzt der Landesverband das im Rahmen des Corporate Design der Bundesvereinigung jeweils aktuelle Logo.
- 5) Der Landesverband ist Berufsverband im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz.

§ 2 Zweck

- 1) Der Landesverband hat die Aufgabe, die ideellen und wirtschaftlichen Interessen derjenigen in Gesellschaft und Politik zu vertreten, die unternehmerisch oder beruflich im Mittelstand tätig sind, und zwar entweder in selbstständiger oder unselbstständiger Stellung. Der Landesverband fördert die allgemeinen Belange dieser Gruppe. Er ist im Wesentlichen im Land Berlin tätig und arbeitet eng mit der Bundesvereinigung und deren Landesverbänden zusammen. Der Landesverband unterstützt den Gedankenaustausch zwischen Bürgern, die an Problemen und Fragen des Mittelstandes interessiert sind, verbreitet entsprechendes Fachwissen und führt Maßnahmen zur Weiterbildung durch.
- 2) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- 3) Mittel, die dem Landesverband zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbands. Für notwendige Organisations- und Verwaltungskosten dürfen angemessene Beträge ausgegeben werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Zur Erreichung seines Vereinszwecks führt der Landesverband insbesondere folgende Maßnahmen durch:
 - a) Analyse der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation des Mittelstandes.
 - b) Erarbeitung von Lösungsmodellen und Handlungsstrategien für die auftretenden Probleme des Mittelstandes.
 - c) Förderung der Umsetzung von Problemlösungen in Politik und Gesellschaft.
 - d) Veranstaltungen, Seminare und Studienreisen zur Fortbildung von Mitgliedern und Interessenten.
 - e) Anfertigung von Gutachten und Erteilung von Auskünften in allen Fragen der Mittelstandspolitik.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung mittelstandspolitisch relevanter Informationen in Wort und Schrift.
 - g) Auswertung von Veranstaltungen und Publikationen mit dem Ziel, ihre Mitglieder mit praxisrelevanten Informationen zu versorgen.
 - h) Förderung der Kontakte zu Kammern und Fachverbänden.
 - i) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder auf allen Ebenen.
- 2) Der Landesverband kann auch mit anderen, steuerbegünstigten Institutionen oder Gesellschaften zusammenarbeiten oder ihnen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben dient und diese Stellen mit den Mitteln bzw. Maßnahmen nach Abs. 1 fördert.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Landesverbands können natürliche und juristische Personen werden. Mit Aufnahme in den Landesverband wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Vereins: „Liberaler Mittelstand e.V. -

Bundesvereinigung“ im Sinne von dessen Satzung. Ein zusätzlicher Beitrag für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung fällt nicht an.

- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Landesvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Landesvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die Landes-Mitgliederversammlung anrufen, im Falle der Ablehnungsbestätigung, den Bundesvorstand. Befürwortet die Landes-Mitgliederversammlung die Aufnahme ohne dass der Landesvorstand sich der Befürwortung anschliesst, sowie bei Anrufung durch den Antragsteller entscheidet der Bundesvorstand der Bundesvereinigung abschliessend.
- 3) Der Landesverband teilt die Aufnahme eines Neumitglieds unverzüglich der Bundesvereinigung mit. Die Bundesvereinigung führt eine zentrale Mitgliederdatei bei der die Bestimmungen des Datenschutzrechts zu beachten sind. Der Landesverband ist verpflichtet, der Bundesvereinigung die hierfür erforderlichen Daten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 4) Wechselt ein Mitglied durch Wohn- / Geschäftssitzverlegung in einen anderen Landesverband der Bundesvereinigung über oder umgekehrt, so bestätigt gem. Satzung der Bundesvereinigung der neue Landesverband die Mitgliedschaft und teilt den Wechsel dem alten Landesverband und der Bundesvereinigung mit.
- 5) Jedes Mitglied erhält je ein Exemplar der Satzung des Landesverbands und der Bundesvereinigung. Es verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft dazu, beide Satzungen anzuerkennen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Landesverbands und der Bundesvereinigung nachhaltig zu unterstützen und in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverband oder dem Bundesvorstand erfolgen muss. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
2. Tod.
3. Auflösung.
4. Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit.
5. Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das Mitglied vorsätzlich dem Ansehen oder den Interessen des Landesverbands oder der Bundesvereinigung geschadet hat. Über den Ausschlussantrag, der von mindestens fünf Mitgliedern, dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand der Bundesvereinigung gestellt werden kann, entscheidet der Landesvorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist. Bei Ausschlussentscheidung des Landesvorstands kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, im Falle von deren Ausschlussbestätigung, den Bundesvorstand. Lehnt die Landes-Mitgliederversammlung den Ausschluss ab, ohne dass der Landesvorstand sich der Ausschlussablehnung anschliesst, sowie bei Anrufung durch das betroffene Mitglied, entscheidet der Bundesvorstand der Bundesvereinigung verbandsintern abschliessend. Der Rechtsweg ist nur dann zulässig, wenn die diesbezüglichen Vorschriften der Satzung der Bundesvereinigung eingehalten wurden.

§ 6 Beitrag

- 1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags gem. der gültigen Beitragsordnung der Bundesvereinigung verpflichtet.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden gem. Satzung der Bundesvereinigung vom Landesverband erhoben, ansonsten von der Bundesvereinigung eingezogen. Werden die Mitgliedsbeiträge nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres durch den zuständigen Landesverband erhoben, so ist die Bundesvereinigung zum Einzug berechtigt.
- 3) Über die Höhe des Beitrags beschliesst die Bundesdelegierten-Konferenz der Bundesvereinigung. Der Landesverband kann durch Beschlussfassung der Landes-Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag festsetzen.
- 4) Die Bundesvereinigung erhält einen von der Bundesdelegierten-Konferenz festzulegenden Beitragsanteil. Der Beitragsanteil wird vom Landesverband so termingerech an die Bundesvereinigung abgeführt, dass die Delegierten des Landesverbandes – gem. Satzung der Bundesvereinigung – in der Bundesdelegierten-Konferenz stimmberechtigt sind.

§ 7 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landes-Mitgliederversammlung
2. der Landesvorstand.

§ 8 Landes-Mitgliederversammlung

- 1) Die Landes-Mitgliederversammlung ist höchstes Beschlussorgan des Landesverbandes.
- 2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Landesvorstands
 - b) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegierten-Konferenz gemäß Satzung der Bundesvereinigung
 - c) Genehmigung von Tagesordnung und Protokollen der Landes-Mitgliederversammlung
 - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesvorstands sowie Aussprache hierüber
 - e) Beauftragung und Kontrolle des Landesvorstands
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - g) Wahl, Abberufung und Entlastung der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung zu Beiträgen und deren Fälligkeit, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesdelegierten-Konferenz der Bundesvereinigung fällt
 - i) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen gem. § 12, einschliesslich Ratifizierung von Satzungsänderungen, die sich aus der Satzung der Bundesvereinigung oder Beschlüssen der Bundesdelegierten-Konferenz ergeben
 - j) Abgabe eines Votums zu abgelehnten Aufnahmeanträgen im Falle der Anrufung durch den Antragsteller (siehe § 4 Zif. 2)
 - k) Abgabe eines Votums zum Ausschluss im Falle der Anrufung durch das betroffene Mitglied (siehe § 5 Zif. 5)
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbands gem. § 13
 - m) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung des Landesverbands, der Bundesvereinigung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 3) In jedem Geschäftsjahr wird eine Landes-Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung abgehalten, darüberhinaus sollen mindestens zwei weitere Landes-Mitgliederversammlungen pro Geschäftsjahr stattfinden.
- 4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen, die übrigen Landes-Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird per E-Mail oder Fax oder Post versendet und gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Landesverband bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Fax-Nr. oder Postanschrift des Mitglieds gerichtet war. Darüberhinaus sollen Landes-Mitgliederversammlungen den Mitgliedern möglichst frühzeitig per Homepage bekannt gegeben werden.
- 5) Der Landesvorstand ist zur Einberufung einer Landes-Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen oder einer Tagesordnung verlangen.
- 6) Eine ordnungsgemäß einberufene Landes-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7) Die Landes-Mitgliederversammlung wird von der/dem Landesvorsitzenden oder einer Stellvertretenden / einem Stellvertretenden Landesvorsitzenden geleitet, sofern der Landesvorstand nichts anderes beschlossen hat oder die Landes-Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
- 8) Anträge und Beschlüsse der Landes-Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet wird, jedem Mitglied bekannt gegeben wird und zur Genehmigung auf die Tagesordnung der nächsten Landes-Mitgliederversammlung gesetzt wird. Auf Antrag kann die jeweilige Landes-Mitgliederversammlung eine Protokollführerin / einen Protokollführer bestimmen, die/der dem Landesvorstand nicht angehören muss.
- 9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und für maximal ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 10) Die Landes-Mitgliederversammlung soll sich bis zur ersten Jahreshauptversammlung nach Landesverbandsgründung auf Vorschlag des Landesvorstands eine Geschäftsordnung geben, welche insbesondere die Verfahrensfragen bei Wahlen und Abstimmungen regelt. Bis zur Verabschiedung

einer Geschäftsordnung sollen die in der Bundesvereinigung gültigen Verfahrensvorschriften sinngemäß angewendet werden.

§ 9 Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) der / dem Landesvorsitzenden
 - b) bis zu fünf Stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) der Landesschatzmeisterin / dem Landesschatzmeister
 - d) einer von der jeweiligen Landes-Mitgliederversammlung zu entscheidenden Anzahl weiterer Landesvorstandsmitglieder (Beisitzer)
- 2) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Landesvorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Hat die Jahreshauptversammlung nicht alle möglichen Stellvertreter-Posten im Sinne von § 9 Abs. 1) lit. b) besetzt, so kann jede ordnungsgemäß einberufene Landes-Mitgliederversammlung die unbesetzten Posten durch Zuwahlen für den Rest der Amtszeit des Landesvorstands besetzen. Auch kann bei Bedarf jede ordnungsgemäß einberufene Landes-Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder im Sinne von § 9 Abs. 1) lit. d) für den Rest der Amtszeit des Landesvorstands hinzuwählen.
- 3) Die Tätigkeit des Landesvorstands erfolgt ehrenamtlich.
- 4) Landesvorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder gefasst. Bei Parität entscheidet der Landesvorsitzende. Die Ergebnisse der Landesvorstandssitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- 5) Der Landesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Landes-Mitgliederversammlung, sowie ggf. der Bundesdelegierten-Konferenz. Er entsendet einen Vertreter in den erweiterten Bundesvorstand der Bundesvereinigung gem. deren Satzung. Dieser Vertreter soll dem Landesvorstand angehören jedoch nicht bereits gewähltes Mitglied des Bundesvorstands der Bundesvereinigung sein. Der Landesvorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen oder an ihn gerichteten Anträge, führt die Beschlüsse der Landes-Mitgliederversammlung aus und erfüllt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesverbands. Er erstattet bei der jährlichen Jahreshauptversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht.
- 6) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann hierfür eine Landesgeschäftsstelle einrichten.
- 7) Scheidet ein Landesvorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Landes-Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Landesvorstands.
- 8) Vorstand des Landesverbands im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden berechtigt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Landes-Mitglierversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Stimmen.

§ 13 Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Landesverbands bedarf es einer eigens zu diesem Zweck mit Sechswochenfrist einberufenen Landes-Mitgliederversammlung, zu welcher auch alle Mitglieder des erweiterten Bundesvorstands eingeladen werden. Die Mitglieder des erweiterten Bundesvorstands genießen Rederecht jedoch – soweit sie nicht Mitglied des Landesverbands sind – kein Stimmrecht.
- 2) Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von vier Fünftel aller anwesenden Stimmen.
- 3) Bei Auflösung des Landesverbands oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Landesverbands an die Bundesvereinigung. Ist die Bundesvereinigung aufgelöst, fällt das Vermögen

des Landesverbands an die Friedrich-Naumann-Stiftung zur Förderung der Kultur der Selbstständigkeit im Land Berlin.

§ 14 Ermächtigung des Landesvorsitzenden

Der Landesvorsitzende des Landesverbands ist ermächtigt, alle Satzungsänderungen zu beschliessen und zum Vereinsregister anzumelden, die von dem Registergericht und/oder dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden, damit der Verein in das Vereinsregister eingetragen bzw. ihm die steuerliche Gemeinnützigkeit verliehen werden kann. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht erlischt, soweit es Beanstandungen des Registergerichts betrifft, mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, im Übrigen mit der Verleihung der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft.